



Beitragsgesuch zur Auszahlung eines «Covid-19-Bundesbeitrages 2020»

(nachfolgend Gesuchssteller)
vertreten durch

und

Einzureichen an:

Swiss Ice Hockey Federation
Flughofstrasse 50
8152 Glattbrugg

(nachfolgend Sportverband)

Hinweis: Alle roten Felder sind für die Antragssteller Pflichtfelder



Ausgangslage und Gegenstand für COVID-19 Bundesbeiträge im Jahr 2020

- Die pandemierechtlichen Einschränkungen im Zusammenhang mit Covid-19 wirken sich stark nachteilig auf den Sport aus. Zur Abfederung hat das Parlament Bundesfinanzhilfen für den Sport für das Jahr 2020 beschlossen. Diese Finanzhilfen sollen eine nachhaltige Schädigung der stark vom Ehrenamt geprägten Schweizer Sportstrukturen verhindern und damit die Förderung des Sports zukunftsorientiert gewährleisten.
- In diesem Zusammenhang wurde zwischen dem Bundesamt für Sport (BASPO) und Swiss Olympic eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach nach einem durch das BASPO ausgearbeiteten Verteilschlüssel nach Sportarten im Jahr 2020 Beiträge via die nationalen Sportverbände an die Empfänger ausbezahlt werden.
- Voraussetzung zur Auslösung der Beiträge bilden die von den nationalen Sportverbänden erarbeiteten **Stabilisierungskonzepte**. Darin wird aufgezeigt, wie und wo die Finanzhilfen im Jahre 2020 eingesetzt werden sollen, damit die systemrelevanten Förderstrukturen der Sportart(en) bzw. Sportangebote im Breiten- und Leistungssport und über alle Altersgruppen hinweg nicht nur auf Stufe des nationalen Sportverbandes, sondern auch auf kantonaler/regionaler Ebene, auf Vereinsstufe sowie ausserhalb der Verbands-/Vereinsstrukturen (nicht-organisierter Sport), nach der Corona-Krise erhalten bleiben.
- Im Rahmen der Erarbeitung des Stabilisierungskonzepts dient dem Sportverband vorliegendes Gesuch zur Schadensermittlung. Darüber hinaus werden gestützt auf dieses Gesuch dem Gesuchsteller Pflichten bezüglich Verwendung wie auch Reporting und Controlling auferlegt, wobei es dem Sportverband freisteht, hierzu mit dem Gesuchsteller eine separate Vereinbarung abzuschliessen.
- Es können gegenüber dem Bund und Swiss Olympic keine gesetzlichen Ansprüche auf die Gewährung von COVID-19-Beiträge erhoben werden. Der Rechtsweg der Beitragsempfänger ans Bundesamt für Sport und Swiss Olympic ist ausgeschlossen.

Vorgaben zur Gewährung eines COVID-19 Bundesbeitrages im Jahr 2020

Folgende Vorgaben sind vom Gesuchsteller einzuhalten:

- Ein finanzieller Beitrag des Bundes für den Sport kann beantragt werden, wenn dem Gesuchsteller infolge der COVID-19 Massnahmen ein Schaden entstanden ist. Zwischen dem geltend gemachten Schaden und der COVID-19-Pandemie muss eine Kausalität nachgewiesen werden. Der gewährte Beitrag darf den nachgewiesenen Schaden nicht übersteigen.
- Die Finanzierung von Massnahmen, die durch die öffentliche Hand finanziert werden oder zu einer Kürzung anderer öffentlich-rechtlicher Beiträge oder zur Substituierung von anderen öffentlichen Beiträgen führen, sind nicht erlaubt.
- Der Gesuchsteller hat im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht andere Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit Covid-19 (bspw. Kurzarbeitsentschädigungen, Beiträge von Gemeinden und Kantonen) auszuweisen.
- Der Gesuchsteller hat zumutbare Selbsthilfemassnahmen zur Eindämmung der Schäden vorgenommen.
- Athletinnen und Athleten sind als Beitragsempfänger ausgeschlossen.
- Die beantragten Beiträge müssen zwingend im Jahr 2020 für die mit dem Stabilisierungskonzept angegebenen Zwecke verwendet werden. Die Bildung von Reserven (inklusive Fonds, Rückstellungen) ist nicht gestattet.
- Nicht verwendete oder nicht dem angegebenen Zweck entsprechend verwendete Beiträge müssen zurückerstattet werden. Eine vorsätzliche Zweckentfremdung der Beiträge kann zu einer Konventionalstrafe auf Stufe Sportverband führen. Der Sportverband behält sich vor, sich diesbezüglich beim Gesuchsteller schadlos zu halten, sofern der Gesuchsteller durch eine nicht zweckgemässe Verwendung der Beiträge für die Konventionalstrafe verantwortlich ist.
- Dem Gesuchsteller ist bekannt, dass er durch unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.



Prüfung des Beitragsgesuches und der Verwendung der Beiträge

Das Gesuch wird durch den Sportverband überprüft und gegebenenfalls im Rahmen seines Stabilisierungskonzepts berücksichtigt.

Der Sportverband informiert den Gesuchsteller nach der Genehmigung seines Stabilisierungskonzepts und der Unterzeichnung der Vereinbarung mit Swiss Olympic, in welchem Umfang er an dem für den Sportverband bewilligten Teil berechtigt ist und überweist ihm in der Folge diesen Betrag.

Schliesst der Sportverband hinsichtlich der Verwendung des dem Gesuchsteller zufallenden Teils nicht eine separate Vereinbarung ab, gilt das Folgende:

- Der Sportverband informiert den Gesuchsteller über die Verwendung des ihm zufallenden Beitrags wie er dies mit seinem Stabilisierungskonzept vorgesehen hat.
- Der Sportverband überprüft die Verwendung des Beitrags an den Gesuchsteller. Nicht verwendete oder nicht zweckgemäss verwendete Beiträge können vom Sportverband zurückgefordert werden. Der Gesuchsteller verwendet demgemäss den ihm zufallenden Beitrag zweckgemäss und rückerstattet nicht verwendete oder nicht zweckgemäss verwendete Beiträge an den Sportverband. Bei einer vorsätzlichen Verletzung der zweckgemässen Verwendung der Beiträge droht dem Sportverband eine Konventionalstrafe, wobei der Gesuchsteller weiss, dass er im Umfang seiner Verursachung den Sportverband schadlos zu halten hat.

Swiss Olympic (bzw. die Revisionsstelle von Swiss Olympic), das Bundesamt für Sport und die Eidgenössische Finanzkontrolle haben jederzeit das Recht auf Einsicht in alle Belege und Unterlagen, welche in Zusammenhang mit der Verwendung der Beiträge stehen. Dieses Recht steht auch dem Sportverband im Rahmen seiner Überprüfungspflicht gegenüber dem Gesuchsteller zu. Dementsprechend willigt der Gesuchsteller in die mit einer allfälligen Berücksichtigung verbundenen Einsichtsrechte ein.

Verbindlichkeit

Das vorliegende Beitragsgesuch gilt nach beidseitiger rechtmässiger Unterzeichnung als verbindliche Vereinbarung zwischen dem Sportverband und dem Gesuchsteller. Die mit dem Gesuch erteilten Angaben sind durch den Gesuchsteller wahrheitsgemäss erstellt worden. Sofern nicht eine separate Vereinbarung hinsichtlich der Verwendung der Beiträge zwischen dem Sportverband und dem Gesuchsteller abgeschlossen wird, die von den hier aufgeführten Bestimmungen abweichende Bestimmungen vorsieht, akzeptiert der Gesuchsteller seine hier aufgeführten Pflichten.

Das Dokument ist in zwei Exemplaren einzureichen. Jede Partei erhält nach der Genehmigung ein von beiden Parteien unterzeichnetes Exemplar.

Sämtliche Belege und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Beitragsgesuch und der Auszahlung unterliegen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht während 10 Jahren.

Anhang: Report Evaluation Schaden COVID-19

Dieses Dokument (Excel) gilt als integrierender Bestandteil des vorliegenden Beitragsgesuches und ist zwingend zusammen mit dem Beitragsgesuch einzureichen.



Ort, Datum:

Swiss Ice Hockey

.....
Michael Rindlisbacher
President

.....
Patrick Bloch
CEO